

Satzung

zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2020 – 2025 vom 11.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes im Land Nordrhein Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Radevormwald zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

§ 1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahr 2020 wird die gesetzlich vorgegebene Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um 2 Personen auf 36 Personen verringert, davon zur Hälfte in einem Wahlbezirk.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahl 2020 für diese Legislaturperiode.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2020 – 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 11.07.2019

Johannes Mans
Bürgermeister